

Rechtspflegereglement
des
Schweizerischen Triathlonverbandes (des „Verbandes“)

Die Delegiertenversammlung des Verbandes
gestützt auf Artikel 7.1 Absatz 3 der Statuten
erlässt:

I. Einführung

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement legt das vor den richterlichen Organen anzuwendende Verfahren des Verbandes im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung insbesondere des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (des „Konkordats“), fest.

Richterliche Organe

Art. 2

¹ Die richterlichen Organe des Verbandes sind:

- der Einzelrichter,
- das Verbandsgericht (das „Gericht“).

² Der Einzelrichter und das Gericht haben ihren Sitz am Sitz des Verbandes.

³ Der Einzelrichter entscheidet über die Streitfälle, die ihm gemäß Artikel 7.2 Absatz 1 der Statuten vorgelegt werden.

⁴ Das Gericht entscheidet über die Streitfälle, die ihm gemäß Artikel 7.3 Absatz 1 der Statuten vorgelegt werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

Ablehnung

Art. 3

¹ Neben den in Artikel 18 ff des Konkordats vorgesehenen Fällen kann der Einzelrichter oder ein Mitglied des Gerichts abgelehnt werden, wenn er selbst oder sein Verein ein Interesse am Ausgang des Streitfalls hat oder wenn seine Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

² Eine Partei kann die Ablehnung des Einzelrichters oder eines Mitglieds des Gerichts verlangen:

- a. in den Fällen nach Absatz 1,

- b. wenn der Einzelrichter oder das Mitglied des Gerichts sich öffentlich zum Streitfall geäußert haben oder aus einem anderen Grund voreingenommen zu sein scheinen.
- c. im Falle einer persönlichen Beziehung des Einzelrichters oder eines Mitglieds des Gerichts zu einer der Parteien oder deren Verein.

³ Der abgelehnte Richter nimmt an der Entscheidung über die Wahl seines Vertreters nicht teil.

Begriff der Partei

Art. 4

¹ Das Mitglied des Verbandes oder der direkt von einem Entscheid betroffene Verein ist in dem Verfahren Partei.

² Bei Widerspruchsverfahren ist auch das Organ, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, Partei.

Recht auf Anhörung

Art. 5

¹ In Verfahren vor dem Einzelrichter und vor dem Gericht ist das rechtliche Gehör der Parteien gewährleistet. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine mündliche Anhörung ist nach Massgabe dieses Reglements zulässig.

² Alle Parteien haben das Recht, die Akten ihres Falles einzusehen. Die Aufzeichnungen des Einzelrichters und der Mitglieder des Gerichts sind prinzipiell kein Bestandteil des Dossiers.

Beweismittel

Art. 6

¹ Alle rechtmäßig beschafften Beweismittel können vom Einzelrichter und dem Gericht verwendet werden.

² Der Einzelrichter und das Gericht beurteilen und bewerten die Beweismittel.

³ Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. Berichte der Schiedsrichter,
- b. Erklärungen der Parteien,
- c. Zeugenaussagen,
- d. Augenschein,
- e. Audio- oder Videoaufnahmen,
- f. Gutachten.

Vertretung**Art. 7**

¹ Die Parteien können sich vertreten lassen.

² Der Einzelrichter und die Mitglieder des Gerichts können keine Partei vertreten, auch nicht in den Verfahren, von denen sie zurückgetreten sind.

³ Vertreter, deren Befugnis sich nicht aus den Statuten des Vereins ableiten lässt, müssen eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

**Zeugen und
Auskunftspersonen****Art. 8**

¹ Als Zeugen und Auskunftspersonen können nur Personen angehört werden, die persönliche Kenntnis vom Gegenstand des Verfahrens haben.

² Die Zeugen und Auskunftspersonen erscheinen bei der Anhörung oder beantworten die Fragen des Einzelrichters oder des Gerichts schriftlich.

Entscheide**Art. 9**

Die Entscheide des Einzelrichters und des Gerichts erfolgen schriftlich und enthalten:

- a. die Namen der Richter,
- b. die Bezeichnung der Parteien,
- c. die Angabe des Sitzes des zuständigen richterlichen Organs,
- d. die Anträge der Parteien oder, liegen diese nicht vor, die zu verhandelnde Frage,
- e. die Erwägungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage und gegebenenfalls zur Billigkeit, sofern die Parteien darauf nicht ausdrücklich verzichtet haben,
- f. das Beschlussdispositiv,
- g. die Verfahrensgebühren und deren Verteilung,
- h. die Rechtsmittelbelehrung.

Eröffnung und Mitteilung**Art. 10**

Die Entscheide des Einzelrichters und des Gerichts müssen den Parteien per Einschreiben eröffnet werden. Der Verband erhält eine Kopie jedes endgültigen Entscheids.

Verfahrensgebühren**Art. 11**

¹ Die Verfahrensgebühren betragen pauschal 100 bis 2.000 Franken. Sind besondere Untersuchungsmaßnahmen erforderlich, kann der Betrag angemessen erhöht werden. In Fällen, die besondere Maßnahmen erfordert haben, kann die

Obergrenze überschritten werden.

² Die Kosten werden grundsätzlich der unterlegenen Partei auferlegt. Bei Disziplinarfällen übernimmt der Verband die Kosten, wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung endet. Im Fall eines Freispruchs hat die beschuldigte Person keinen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Kosten, wenn sie das Verfahren gesetzeswidrig verschuldet oder trölerisch verzögert hat.

Verfahrensstrafen

Art. 12

¹ Die Rechtsprechungsorgane des Verbandes können Verfahrensstrafen bis höchstens 5.000 Franken aussprechen.

² Verfahrensstrafen können erhoben werden für Beschwerden, die nachweisbar missbräuchlich eingereicht wurden, oder zur Ahndung eines Verhaltens während des Verfahrens, das nicht den Regeln des Anstands entspricht.

³ Kommt eine Partei oder ein Zeuge, der Mitglied des Verbandes ist, einer Vorladung nicht nach, wird eine Vertragsstrafe von CHF 500 erhoben.

III. Einzelrichter

Einreichung und Zulässigkeit des Gesuches

Art. 13

1 Das Verfahren vor dem Einzelrichter wird eingeleitet durch Einreichen eines detaillierten schriftlichen Sachverhaltsberichts unter Beilage von allfälligen sachdienstlichen Dokumenten an den Einzelrichter. Sachverhaltsberichte einreichen dürfen Verbandsverantwortliche, namentlich Schiedsrichter, oder die technische Kommission, sowie die Organisatoren des Anlasses, an welchem sich der zu beurteilende Vorfall ereignet hat.

2 Der Sachverhaltsbericht ist spätestens zehn Tage nach dem Vorfall einzureichen.

3 Der Einzelrichter prüft, ob die eingereichten Unterlagen den formellen Anforderungen genügen. Ist dies nicht der Fall teilt der entsprechenden Verbandsbehörde und der betroffenen Partei mit, dass er kein Verfahren eröffnet; der Entscheid ist summarisch zu begründen

**Entscheid ohne
Untersuchung**

Art. 14

Sind keine weiteren Beweiserhebungen nötig und ist die Sachlage klar oder ist dringliche Behandlung geboten, fällt der Einzelrichter einen Entscheid.

**Anhörung der Zeugen und
Auskunftspersonen**

Art. 15

Ist für die vollständige Sachverhaltsabklärung eine mündliche Zeugenbefragung nötig, wird diese vom Einzelrichter angeordnet und durchgeführt.

IV. Gericht

Zusammensetzung

Art. 16

¹ Das Gericht besteht aus drei Richtern. Sie bestimmen den Vorsitz.

² Das Gericht kann stellvertretende Richter ernennen, die insbesondere im Falle der Ablehnung eines Gerichtsmitglieds eingesetzt werden.

³ Das Gericht tagt mit drei Richtern. Das Gericht kann einen geeigneten Gerichtsschreiber ernennen, um die Anhörung zu protokollieren; der Gerichtsschreiber darf kein Mitglied des Verbandes sein,.

**Verfahrenseinleitung und
Gebühren**

Art. 17

¹ Das Gericht wird aufgrund einer Klage oder Beschwerde einberufen. Klage- oder Beschwerdeschriften müssen in vierfacher Ausfertigung an den Hauptsitz des Verbandes gerichtet sein.

² Ein Beschwerde muss spätestens zehn Tage nach der Eröffnung des Entscheids eingelegt werden.

³ Wer Klage einreicht oder Beschwerde führt, zahlt einen Verfahrensvorschuss gemäss dem Tarifreglement des Verbandes. Wird der Vorschuss nicht innert der vom Gericht festgelegten Frist entrichtet, wird auf die Klage oder die Beschwerde nicht eingetreten.

⁴ Der Verfahrensvorschuss wird der Partei zurückerstattet, wenn sie obsiegt.

Aufschiebende Wirkung**Art. 18**

Die Einreichung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Inhalt der Klage und der Beschwerde**Art. 19**

¹ Klage und Beschwerde müssen mindestens enthalten:

- a. die Anträge der Partei,
- b. bei Beschwerden die Bezeichnung des angefochtenen Entscheids, der beizulegen ist,
- c. eine Sachverhaltsdarstellung und eine kurze rechtliche Würdigung,
- d. Anträge über Beweismittel, insbesondere Angaben über Zeugen mit deren Namen und Adressen.

² Allfällige Beweismittel sind der Klage und der Beschwerde beizulegen.

Voruntersuchung**Art. 20**

¹ Der Vorsitzende des Gerichts prüft die Zulässigkeit der Klage oder der Beschwerde. Er prüft insbesondere, ob:

- a. die Klage oder die Beschwerde unterzeichnet ist,
- b. die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde, und ob
- c. der Vorschuss fristgerecht entrichtet wurde.

² Leidet die Klage oder die Beschwerde an einem Formfehler nach Absatz 1, wird auf sie nicht eingetreten, ausser es würden Umstände vorliegen, welche die verspätete Einreichung der Klage oder der Beschwerde rechtfertigen.

³ Bei geringfügigen Formfehlern räumt der Vorsitzende des Gerichts eine angemessene Nachfrist ein, um den Mangel zu beheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird auf die Klage oder die Beschwerde nicht eingetreten.

Schriftenwechsel**Art. 21**

Das Gericht stellt der Vorinstanz, und jeder anderen beschuldigten Partei eine Kopie der Klage oder der Beschwerde zu und räumt ihnen für eine Stellungnahme eine Frist von 30 Tagen ein.

Rückzug der Klage oder der Beschwerde**Art. 22**

¹ Die Klage oder die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. Die bisher entstandenen Kosten werden dem Kläger oder dem Beschwerdeführer auferlegt.

² Im Falle eines Vergleichs werden die Verfahrenskosten zwischen den Parteien geteilt.

Anhörung und Gutachten**Art. 23**

¹ Nach Erhalt der Stellungnahmen nach Artikel 21 und nach Rücksprache mit den Parteien kann der Vorsitzende des Gerichts eine Anhörung anordnen. Seine Entscheidung ist endgültig. Das Verfahren über die Anhörung findet ohne Anhörung statt.

² Der Vorsitzende des Gerichts kann von den Parteien einen Vorschuss für die Erstellung von Gutachten verlangen.

**Beratung und Entscheid
ohne Anhörung****Art. 24**

¹ Wenn der Vorsitzende des Gerichts keine Anhörung anordnet, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.

² Das Gericht kann schriftlich, mit Kopie an alle Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen und Experten befragen. Die Antworten werden den Parteien mitgeteilt.

³ Der Vorsitzende räumt den Parteien eine Frist zur Stellungnahme ein.

Anhörung**Art. 25**

¹ Wenn eine Anhörung angeordnet, beruft der Vorsitzende des Gerichts die betroffenen Personen ein. Wenn Personen nicht anwesend sind, findet die Anhörung in ihrer Abwesenheit statt.

² Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt; dazu wird eine geeignete Person bestimmt.

Verfahrensdisziplin**Art. 26**

Die Parteien werden zu Beginn der Anhörung aufgefordert, für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Wer den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft. Das Gericht entscheidet über Zwischenfälle. Gegen diese Entscheidung kann nicht selbständig Beschwerde geführt werden, ausser wenn er das Verfahren beendet.

Ablauf der Anhörung**Art. 27**

Das Gericht bestimmt die Reihenfolge, in der Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen und Experten angehört werden.

**Unterbrechung der
Anhörung und zusätzliche
Untersuchungen**

Art. 28

¹ Wenn es die Umstände erfordern, vor allem, um zusätzliche Informationen zu erhalten, kann der Vorsitzende des Gerichts die Anhörung unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

² Zusätzliche Untersuchungen können vom Vorsitzenden des Gerichts angeordnet werden. Diese Untersuchungen können schriftlich oder durch eine weitere Anhörung erfolgen.

**Abschluss der
Untersuchungen**

Art. 29

¹ Nach Abschluss der Untersuchungen abgeschlossen, können sich die Parteien mündlich äussern. Der Wer die Klage oder die Beschwerde eingereicht hat, spricht zuerst.

² Wo es angezeigt erscheint, kann der Vorsitzende des Gerichts den Parteien eine Frist einräumen, innert der sie sich schriftlich äussern können.

³ Nach Abschluss der Anhörung oder nach Eingang der Stellungnahmen nach Absatz 2, trifft das Gericht seinen Entscheid.

⁴ Haben sich die Parteien am Ende der Anhörung mündlich geäussert, verkündet das Gericht unmittelbar nach seiner Beratung seinen Entscheid mündlich. Das Urteil wird summarisch erläutert und den Parteien schriftlich zugestellt.

Urteil

Art. 30

¹ Das Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. In Disziplinarfällen ist es nur an die Reglemente des Verbandes gebunden und kann gegen ein Mitglied eine schwerere Strafe aussprechen, als jene, gegen die sich die Beschwerde richtet.

² Das Gericht entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen der Richter.

³ Alle drei Richter müssen das Urteil unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

² Es findet auf alle Verfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens vor dem Einzelrichter oder dem Gericht

hängig sind.

Angenommen von der Generalversammlung des Verbandes am 27. März 2010.

_____]
_____]